Große Kreisstadt Delitzsch
Bürgermeister
Zeichen

03. FEB. 2020

Amt / Bearbeiter

Aktenvermerk

Odait Leipzig



Handelsverband Sachsen e.V.

Arbeitgeberverband Geschäftsstelle Westsachsen

Täubchenweg 8 04317 Leipzig

Telefon

0341 6881879

Telefax Internet 0341 6891072 www.handel-sachsen.de

F-Mail

hvs-leipzig@handel-sachsen.de

vorab per Telefax: 034202 67-410

Große Kreisstadt Delitzsch Ordnungsamt Schloßstr. 30 04509 Delitzsch

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

32/ja-108.1

21.01.2020

30.01.2020

Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz für das Jahr 2020

Sehr geehrte Frau Jablonski,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.01.2020 und möchten zu dem beabsichtigten Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen auf Grundlage des § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG

am 05.04.2020 anlässlich des Tages "Mobil in den Frühling", am 10.05.2020 anlässlich des Frühlings- und Genussmarktes, am 08.11.2020 anlässlich des Herbstfestes sowie am 06.12.2020 anlässlich des Adventsmarktes

jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr folgende Hinweise geben:

Wie Ihnen bekannt ist, unterstützt der Handelsverband Sachsen e.V. grundsätzlich das Anliegen der Gemeinden und Händler, die Möglichkeiten der Sonntagsöffnung gemäß dem Sächsischen Ladenöffnungsgesetz zu nutzen. Im Sinne einer Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit sowohl im Interesse der teilnehmenden Unternehmen des Handels, der Besucher und Kunden als auch der Gemeinden selbst, sehen wir es auch als unsere Aufgabe an, auf bestehende Risiken hinzuweisen.

1. Grundsätzliches

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Bankverbindung:

Volksbank Dresden-Bautzen eG

IBAN: DE18 8509 0000 2649 3710 00

BIC GENODEF1DRS

Steuernummer: 203/140/15240

Ust-IdNr.: DE 206787959

Amtsgericht Dresden VR-Nr.: 2976

Nach dem Gesetz bedarf somit jede Sonntagsöffnung zunächst eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der für die Öffentlichkeit erkennen lässt, dass die Sonntagsöffnung die Ausnahme bildet.

Grundsätzlich können traditionelle jahreszeitliche Feste wie Frühlingsfeste oder auch kulturelle Veranstaltungen sowie Ausstellungen mit überörtlicher Bedeutung einen besonderen Anlass darstellen, der die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG zulässt.

Hinsichtlich der insoweit bestehenden Voraussetzungen dürfen wir auf unsere inhaltlich weiterhin zutreffenden Ausführungen der Vorjahre, zuletzt unsere Schreiben vom 29.08.2019 sowie vom 22.02.2019 verweisen.

Zu den geplanten Sonntagsöffnungen dürfen wir – ergänzend zu den Ausführung der Vorjahre - im Einzelnen folgendes anmerken:

2. "Mobil in den Frühling"

Bezüglich der geplanten Sonntagsöffnung anlässlich des Tages "Mobil in den Frühling" am 05.04.2020 möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Ausweislich des übersandten Antrags der Werbegemeinschaft Delitzsch präsentieren zu diesem Anlass Autohäuser in Form einer Messe ihre neuesten Automobile. Vorliegend besteht das Risiko, dass als Anlass lediglich das Verkaufsinteresse der jeweiligen Autohändler bzw. Dienstleister gesehen werden könnte. Ein alltägliches Shopping-Interesse bzw. wirtschaftliches Umsatzinteresse wäre jedoch nicht ausreichend. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Gericht dem Tag "Mobil in den Frühling" im Rahmen der Abwägung mit dem Sonntagsschutz nicht das erforderliche notwendige Gewicht beimessen würde und das Erfordernis eines besonderen Anlasses als nicht gegeben ansehen würde.

Dieses Risiko ist natürlich umso geringer, je mehr ein entsprechendes Programm bzw. eine Beteiligung lokal bedeutsamer Träger (z.B. örtliche Vereine) vorliegt, die dem Ereignis seine – über ein bloßes Umsatzinteresse hinausgehende – Prägung und Bedeutung geben. Insoweit teilten Sie mit, dass eine Einbeziehung von Polizei, Feuerwehr und DRK vorgesehen ist. Dies sollte sich – idealerweise unter Einbeziehung weiterer lokaler Träger oder Vereine – in einem der Veranstaltung hinterlegten Programm hinreichend niederschlagen und ein entsprechendes Gewicht aufweisen.

Wir hatten im Vorjahr bereits darauf hingewiesen, dass dem Ereignis "Mobil in den Frühling" an sich ein entsprechendes Gewicht zukommen muss, welches auf die besondere Bedeutung der Veranstaltung für die Gemeinde schließen lässt.

Der Umstand, dass mit einem erheblichen Besucherstrom gerechnet wird, sollte sich durch konkrete, nachweisbare und repräsentative Zahlen und Fakten belegen lassen. Insofern könnte durchaus auch auf das Zahlenwerk bezüglich der in der Vergangenheit stattgefundenen Veranstaltung "Mobil in den Frühling" zurückgegriffen werden.

Soweit sich die Veranstaltung "Mobil in den Frühling" örtlich prägend nur auf einzelne Ortsteile auswirkt, wäre angesichts im Rahmen unserer früheren Stellungnahmen erläuterten Grundsätze zu überlegen, ob die Sonntagsöffnung auf diese Ortsteile beschränkt werden sollte, um bestehende Risiken einzuschränken.

3. Frühlings- und Genussmarkt

Der Frühlings- und Genussmarkt müsste wiederum prägend für den öffentlichen Charakter des Tages sein und – unabhängig von der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Veranstaltung sollte dementsprechend dimensioniert werden. Im Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. wird auf ein "auf dem Markt stattfindendes Treiben" verwiesen. Ein konkretes Programm bzw. geplante Aktivitäten in diesem Zusammenhang sind uns leider nicht bekannt. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Veranstaltung selbst eine gewisse Substanz aufweisen muss, welche z.B. durch ein entsprechendes Programm hinterlegt ist. In diesem Zusammenhang bietet sich unterstützend auch eine Einbeziehung regional bedeutsamer Träger oder örtlicher Vereine an.

Auch hier wäre wieder zu prüfen, ob sich der Frühlings- und Genussmarkt prägend auf das gesamte zur Sonntagsöffnung vorgesehene Stadtgebiet auswirkt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre es auch hier ratsam, nochmals eine örtliche Beschränkung der Sonntagsöffnung entsprechend der örtlichen Auswirkung des Frühlings- und Genussmarktes in Betracht zu ziehen.

4. Herbstfest

Traditionelle jahreszeitliche Feste können grundsätzlich einen besonderen Anlass für eine Sonntagsöffnung darstellen. Vor diesem Aspekt wäre auch die Sonntagsöffnung anlässlich des Herbstfestes zu bewerten.

Auch hier gilt wiederum, dass sich aus dem geplanten Programm die prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages - unabhängig von der geplanten Ladenöffnung - ergeben sollte. Dem Herbstfest müsste ein entsprechendes Gewicht zukommen, das auf die besondere Bedeutung des Herbstfestes für die Gemeinde schließen lässt. Die obigen Ausführungen zum Besucherstrom gelten entsprechend. Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung müsste anhand konkreter Zahlen und Fakten nachweisbar sein, dass die Zahl der zu erwartenden Besucher wegen des Herbstfestes die Zahl der Besucher, die allein wegen der Ladenöffnung zu erwarten sind, übersteigt.

Die Ausführungen zu der örtlichen Ausdehnung der Sonntagsöffnung sind auch hier entsprechend zu beachten.

5. Adventsmarkt

Ein traditionell ausgestalteter Adventsmarkt kann grundsätzlich einen die Sonntagsöffnung rechtfertigenden Anlass darstellen.

Sie teilten mit, dass vom 04.12. bis zum 06.12.2020 ein traditioneller Adventsmarkt in Delitzsch stattfindet. Dieser müsste sich prägend auf den Charakter des Tages auswirken.

Um Wiederholungen zu vermeiden, dürfen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 29.08.2020 verweisen, die entsprechend gelten.

Wie bei den anderen Veranstaltungen auch wäre auch hier wieder erforderlich, dass sich der Adventsmarkt prägend auf alle zur Sonntagsöffnung örtlich vorgesehenen Bereiche auswirkt.

Gern bieten wir Ihnen an, uns bei Rückfragen oder Beratungsbedarf zu konsultieren.

Sollten die beabsichtigten Rechtsverordnungen erlassen werden, dürfen wir Sie höflichst bitten, uns zu gegebener Zeit jeweils eine Kopie der Rechtsverordnung (gern auch per E-Mail oder Telefax) zur Kenntnis zu reichen.

Mit freundlichen Grüßen

Jenny Westphalen Verbandsjuristin